



Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glinde
(Feuerwehrgebührensatzung)

(Für die Bereitstellung im Internet)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. S. 846) und des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) für Schleswig-Holstein vom 10.02.1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch LVO vom 06.07.2016 (GVOBl. S. 552) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.03.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

- (1) Die Stadt Glinde erhebt für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Analog zu § 29 Abs. 1 BrSchG sind folgende beschriebene Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gebührenfrei bei:
 1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen
 2. der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
 3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr Glinde die in der Anlage 1 dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und der Kostenersatz erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt. Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.
- (2) Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zum Zwecke nach § 1 bei
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. Auslösung eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 6. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen.

- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. die Auftraggeberin oder der/die Auftraggeber,
 2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat; bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en; § 832 BGB gilt entsprechend,
 3. diejenige/derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. die/der Geschädigte, wenn eine Gefährdungshaftpflicht besteht
 5. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache, die/der jeweilige Veranstalter/-in, ferner die/ der Grundstückseigentümer/ -in, Verpächter/ -in, Vermieter/-in oder Auftraggeber/-in, die/ der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat
oder
 6. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 die/ der Verfügungsberechtigte des Gewerbe- und Industriebetriebes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/ -innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für eine Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Auslagerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 BrSchG wie beispielsweise Entschädigungen nach §§ 33, 34 BrSchG, oder Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch Auslagerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Auslagerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Absatz 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 3, 7, 9 und 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Gebühren werden nach Stundensätzen für die Gestellung des Personals sowie die Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen erhoben.
- (2) Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (3) Für angefangene Stunden werden für einen Einsatz mindestens jeweils Gebühren für eine halbe Stunde der im Gebührentarif ausgewiesenen Stundensätze der Anlage 1 erhoben, sofern keine Pauschale erhoben wird.
- (4) Für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten einer Feuersicherheitswache gelten die Sätze des Gebührentarifs der Anlage 1. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden. Die Pauschalgebühr darf nicht unter 50 % des Gebührentarifs liegen.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 5 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Soweit keine Pauschale erhoben wird, entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßen Ermessen über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid erstellt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann gefordert werden.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Gebührenangleichung

Die Feuerwehr und ihre Einrichtungen sind dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können auch Leistungen erbracht werden, die im Gebührentarif noch nicht erfasst sind. Für diese können die Gebühren für vergleichbare Leistungen festgesetzt werden.

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Stadt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glinde ist berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Folgende personenbezogene Daten sind zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. S-H 4/200 S. 168) in der aktuellen Fassung erforderlich:
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters,
 - KFZ-Kennzeichen, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters
 - Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Zwei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens werden die bei der Stadt Glinde gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glinde (Feuerwehrgebührensatzung) vom 21.12.1996, in der Fassung der vierten Änderung vom 21.12.2016.

Glinde, den 06.04.2017

gez.

LS

(Zug)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung
von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glinde
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 06.04.2017

Es werden Gebühren erhoben

1. für Personal

1.1 für den Feuerwehrangehörigen 29,00 €/Stunde

2. für den Einsatz von Fahrzeugen

2.1 Kommandowagen KdOW 37,00 €/Stunde

2.2 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) 48,00 €/Stunde

2.3 Mehrzweckfahrzeug (MZF) 40,00 €/Stunde

2.4 Mittleres Löschfahrzeug (MLF) 95,00 €/Stunde

2.5 Löschfahrzeug LF 20 61,00 €/Stunde

2.6 Löschfahrzeug LF 10/6 113,00 €/Stunde

2.7 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 126,00 €/Stunde

2.8 Hubrettungsfahrzeug DLK 23/12 115,00 €/Stunde

2.9 Gerätewagen GW-L 92,00 €/Stunde

Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen die nicht ausdrücklich genannt sind,
werden die für vergleichbare Fahrzeuge festgesetzten Tarife erhoben.

3. Pauschalen

3.1 Fehlalarm durch Brandmeldeanlage 480,00 €/Einsatz